

# Trottoir mit Fuss- und Radverkehr?

Der Landtagsabgeordnete Daniel Oehry hat im Oktober-Landtag eine Kleine Anfrage zum Mischverkehr von Fussgängerinnen und Radfahrern gestellt.

Der Auslöser war das von der Stadt Zürich in Auftrag gegebene Rechtsgutachten «Velos auf dem Trottoir». Gemäss Mitteilung der Dienstabteilung Verkehr vom 13. September hat dieses ergeben, «dass die Anordnung von Rad- und Fusswegen auf Trottoirs nicht zulässig ist». Hingegen seien «Fusswege» mit der Zusatztafel «Velo gestattet» laut Gutachten in Ausnahmefällen weiterhin möglich.

Ist ein Trottoir als «Rad- und Fussweg» signalisiert, muss es von allen Velofahrenden – also auch von jenen auf schnellen E-Bikes, Rennvelos oder Mountainbikes – benutzt werden. Rad-

fahren auf der Strasse ist dort verboten. Bei Fusswegen mit dem Zusatz «Velo gestattet» – so zum Beispiel im Zentrum von Schaan – können Velofahrerinnen und Velofahrer zwischen der Strasse und dem Weg wählen; in letzterem Fall ist aber besondere Rücksicht auf FussgängerInnen geboten. Ausgenommen davon sind jedoch schnelle E-Bikes.

## Konsequente Umsignalisation

Das Rechtsgutachten beurteilt die Schweizer Verhältnisse. Da sich Liechtenstein eng an die Schweizer Rechtsvorschriften anschliesst, müssten daraus auch für Liechtenstein Konsequenzen gezogen werden. Dies meinte Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch vermutlich, als er in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage sagte: «Allfälli-

ge Massnahmen bedürfen einer genauen Analyse.» Der VCL fordert den Regierungsrat auf, diese Analyse rasch in Auftrag zu geben, und schlägt vor, dass die als «Rad- und Fussweg» signalisierten Trottoirs umsignalisiert werden in «Fussweg» mit dem Zusatz «Velo gestattet».

## Nicht normgerecht und heikel

Ein Musterbeispiel für eine nötige Umsignalisation ist das Trottoir entlang der Zollstrasse in Schaan (unser Foto). Die Trottoirbreite entspricht mindestens stellenweise nicht der Norm von 2,50 m für einen gemeinsamen Rad- und Fussweg. Wer auf dem Trottoir radelt, «umfährt» Parkplätze mit viel zu wenig Abstand. Einmündender Verkehr ist eine stetige Gefahrenquelle oder zumindest ein Hindernis.

Fürstentum Liechtenstein



An der Zollstrasse in Schaan zeigt sich beispielhaft, wo der Schuh drückt.

Für geübte Radfahrende (speziell per Rennrad und schnellem Pedelec) ist es meist sicherer, auf der Strasse im Mischverkehr mit den anderen Fahrzeugen zu fahren, als auf einem für Velos zugelassenen Trottoir.

Georg Sele

Siehe auch nächste Seite

# Das Trottoir ist kein Veloweg

**Seit Jahren weist Fussverkehr Schweiz darauf hin, dass die vielerorts praktizierte Veloführung auf Trottoirs kritisch zu beurteilen ist. Einerseits, weil sie zu Konflikten führt. Andererseits, weil die Rechtslage dagegen spricht. Die Haltung unseres Fachverbandes wird nun durch ein Rechtsgutachten gestärkt, das die Stadt Zürich in Auftrag gegeben hat. — Von Pascal Regli**

Solcherart signalisierte Trottoirs sind nicht rechtskonform.



Seit 1998 ist es möglich, zur Schulwegsicherung auf schwach begangenen Trottoirs entlang stark befahrener Strassen das Signal «Fussweg» mit einer Zusatztafel «Velo gestattet» anzubringen. In der Folge sind viele Kantone und Gemeinden dazu übergegangen, das Velofahren mit verschiedenen Signalisationen auf dem Trottoir zuzulassen. Fussverkehr Schweiz hat schon immer die Haltung vertreten, dass diese Praxis rechtswidrig ist.

Die Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich hat nun in Absprache mit dem Fussgängerverein Zürich zu dieser Frage ein Gutachten erstellen lassen. Die Gutachter, Prof. Alain Griffel und Dr. Mathias Kaufmann, kommen zum Schluss, dass die Signale «Rad- und Fusswege» auf Trottoirs nicht zulässig sind (vgl. Tabelle unten).

## Was ist eigentlich ein Trottoir?

Das Trottoir ist aus rechtlicher Sicht der dem Fussverkehr zustehende Teil einer Strasse. Es weist einen Hartbelag auf, verläuft direkt neben der Fahrbahn und ist von dieser baulich abgegrenzt. Ein Trottoir ist rund 2 Meter breit und gegenüber der Fahrbahn erhöht. Laut Strassenverkehrsrecht sind Trottoirs auch keine Fusswege und müssen/dürfen nicht als Fussweg signalisiert werden.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass Trottoirs im Grundsatz nicht mittels Signalisation für den Veloverkehr geöffnet werden können. Ausnahmen sind nur dann vorgesehen, wenn von Kindern befahrene Schulwege tangiert werden (vgl. Tabelle unten).

## Praxisänderung nötig

Zürich wird keine Rad- und Fusswege mehr auf Trottoirs anordnen. Zudem überprüft die Stadt bestehende Mischflächen auf Trottoirs und hebt sie wenn möglich auf. Bleibt zu hoffen, dass weitere Städte und Gemeinden dem Zürcher Beispiel folgen und den Fuss- und Veloverkehr konsequent trennen. —

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Griffel, Alain / Kaufman Mathias (2018): «Velos auf dem Trottoir». Rechtsgutachten zuhanden der Stadt Zürich, Dienstabteilung Verkehr (DAV).

Download: [fussverkehr.ch/aktuell-de/trottoir](http://fussverkehr.ch/aktuell-de/trottoir)

Einsatzbereich Signalisation für den Veloverkehr auf dem Trottoir – Quelle: DAV Stadt Zürich.

Signal	Bedeutung	Zulässigkeit Signalisation
	<b>Signal 2-63</b> <b>Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen</b> Benutzungspflicht für Velos (inkl. «E-Bikes 45»)	Signalisation für Trottoir nicht zulässig
	<b>Signal 2-63.1</b> <b>Gemeinsamer Rad- und Fussweg</b> Benutzungspflicht für Velos (inkl. «E-Bikes 45»)	Signalisation für Trottoir nicht zulässig
	<b>Signal 2-61</b> <b>Fussweg mit Zusatztafel «Velo gestattet»</b> Benutzungsrecht, aber keine -pflicht für Velos und «E-Bikes 25». Sie dürfen auf der Fahrbahn fahren. Kein Benutzungsrecht für «E-Bike 45». Sie müssen auf der Fahrbahn fahren.	Signalisation für Trottoir ausnahmsweise und begründet möglich (Krierien: Schulweg, Verbesserung Verkehrssicherheit)